

Stand: 06.05.2026 22:47:41

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20426

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/20426 vom 30.01.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 123 vom 07.02.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/21826 des WK vom 19.04.2018
4. Beschluss des Plenums 17/21922 vom 26.04.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 26.04.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22.05.2018



Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

A) Problem

Das Gesetz des Bundes zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG) ist am 06.08.2016 in Kraft getreten.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 KGSG sieht vor, dass die Länder die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden durch Gesetz oder Rechtsverordnung benennen. Allerdings ist zweifelhaft, ob diese Vorschrift eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung darstellt. In der Überschrift der Norm fehlt der Hinweis auf eine Verordnungsermächtigung. Zudem lässt Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) als Ermächtigungsadressaten nicht die „Länder“, sondern nur die „Landesregierungen“ zu. Daher ist es erforderlich, die in Bayern für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden durch Gesetz zu benennen.

Ferner sieht das Kulturgutschutzgesetz vor, dass die in bestimmten Fällen grundsätzlich für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kulturgut zuständige oberste Landesbehörde ihre Zuständigkeit „nach Maßgabe des Landesrechts“ auf eine andere Landesbehörde übertragen kann. Von der Möglichkeit der Übertragung der diesbezüglichen Zuständigkeiten auf eine andere Landesbehörde soll Gebrauch gemacht werden, da für die Bearbeitung der entsprechenden Anträge in der nach § 24 Abs. 6 Satz 1 KGSG grundsätzlich zuständigen obersten Landesbehörde, also im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, weder die fachliche Expertise noch die personellen Ressourcen vorhanden sind. Es bietet sich an, die Zuständigkeit auf die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen zu übertragen, die bereits vor Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes für die Erteilung von Genehmigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern in Nicht-EU-Mitgliedstaaten zuständig waren. Da das Kulturgutschutzgesetz entgegen der erklärten Absicht von Bund und Ländern im Gesetzgebungsverfahren keine brauchbare Ermächtigungsgrundlage für eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung durch Rechtsverordnung bereithält, muss auch die Übertragung der Zuständigkeit durch Landesgesetz erfolgen.

B) Lösung

1. Für die Entgegennahme von Zustimmungen des Verleihers oder Deponenten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KGSG sollen Kulturgut bewahrende Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft jeweils selbst zuständig sein. Im Übrigen wird die diesbezügliche Zuständigkeit auf das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übertragen.

2. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung der Ausfuhr von Kulturgut, sofern eine Genehmigungspflicht nach § 24 Abs. 1 KGSG vorliegt, wird auf die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen übertragen.
3. Schließlich wird als zuständige Behörde in allen übrigen Fällen das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst benannt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

§ 1

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Kulturgutschutzgesetz

(1) Zuständig für die Entgegennahme der Zustimmung des Verleihers oder Deponenten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) ist im Fall der Leihe oder Deposition zugunsten einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung

1. in staatlicher Trägerschaft die jeweilige Einrichtung selbst,
2. in nichtstaatlicher Trägerschaft das Landesamt für Denkmalpflege.

(2) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 24 KGSG sind die Staatsgemäldesammlungen.

(3) Zuständig für den Vollzug des Kulturgutschutzgesetzes in allen übrigen Fällen ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.“

2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1:

Zu Art. 10 Abs. 1:

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Entgegennahme der Zustimmung des Verleihers oder Deponenten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KGSG im Fall der Leihe oder Deposition zugunsten eines staatlichen Museums auf das jeweilige Museum selbst ist zweckmäßig, da bei den staatlichen Museen sichergestellt werden kann, dass ausreichendes Wissen zur rechtlichen Einordnung der Zustimmungserklärung vorhanden ist. Überdies kann vorausgesetzt werden, dass die Aktenführung der staatlichen Museen die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Vorgänge sowie einen jederzeit möglichen Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen gewährleistet.

Da diese beiden Gegebenheiten bei nichtstaatlichen Einrichtungen nicht durchweg vorausgesetzt werden können, ist es sinnvoll, die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Zustimmung des Verleihers oder Deponenten beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zentral zu bündeln.

Zu Art. 10 Abs. 2:

Die Übertragung der grundsätzlich bestehenden Zuständigkeit der obersten Landesbehörde für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen (sofern es sich nicht um die Ausfuhr von national wertvollem Kulturgut im Sinne des § 6 Abs. 1 KGSG handelt) auf die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen ist erforderlich, da diese über die fachliche Kompetenz für die Prüfung der Anträge verfügen; im Übrigen kann auch an die mehrjährige Erfahrung der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen mit der Bearbeitung von Anträgen auf die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern in Nicht-EU-Mitgliedstaaten angeknüpft werden, da sich die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Kulturgutausfuhren in einen EU-Mitgliedstaat insoweit inhaltlich nicht unterscheidet.

Zu Art. 10 Abs. 3:

Die Benennung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als zuständige Behörde in allen übrigen Fällen ist zweckmäßig, da die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben umfassende Rechtskenntnisse voraussetzt. Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, hat das Staatsministerium die Möglichkeit, auf fachliche Expertise aus den staatlichen Museen zurückzugreifen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe auf den **Tagesordnungspunkt 1 e:**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes (Drs. 17/20426)

- Erste Lesung -

Die Fraktionen sind übereingekommen, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen damit gleich zur Verweisung in den federführenden Ausschuss. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Da sehe ich keinen Widerspruch. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20426

zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Alex Dorow**
Mitberichterstatter: **Georg Rosenthal**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 21. März 2018 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 19. April 2018 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
 1. In § 1 Nr. 1 werden in Art. 10 Abs. 3 die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 2. In § 2 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Juni 2018“ eingefügt.

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20426, 17/21826

Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

§ 1

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10 Kulturgutschutzgesetz

(1) Zuständig für die Entgegennahme der Zustimmung des Verleihers oder Deponenten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) ist im Fall der Leihe oder Deposition zugunsten einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung

1. in staatlicher Trägerschaft die jeweilige Einrichtung selbst,
2. in nichtstaatlicher Trägerschaft das Landesamt für Denkmalpflege.

(2) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 24 KGSG sind die Staatsgemäldesammlungen.

(3) Zuständig für den Vollzug des Kulturgutschutzgesetzes in allen übrigen Fällen ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.“

2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes (Drs. 17/20426)

- Zweite Lesung -

Im Ältestenrat wurde festgelegt, dass hierzu keine Aussprache erfolgt. Wir kommen deshalb gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/20426 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/21826 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 10 Absatz 3 die Wörter "für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" durch die Wörter "für Wissenschaft und Kunst" zu ersetzen sowie in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. Juni 2018" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/21826.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen, bitte! – Keine. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – CSU-Fraktion, SPD-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22.05.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)